

Bundesarbeitskreis der Leiter der Praktikumsbüros an
deutschen Hochschulen

ERFURTER THESEN

zu Schulpraktischen Studien in der
Lehrerbildung

Auf der 12. Bundestagung der Leiter der Praktikumsbüros an deutschen Hochschulen wurden die folgenden Thesen am 4. Juni 1992 in Erfurt einstimmig beschlossen:

1. Schulpraktische Studien sind unverzichtbarer Bestandteil der ersten Phase der Lehrerbildung für alle Lehrämter.
2. Schulpraktische Studien dienen dem Theorie-Praxis-Bezug bei der Ausbildung künftiger Lehrerinnen und Lehrer. Angestrebt werden theoriegeleitete Erfahrungen in den Praktika und die erfahrungsbezogene Auseinandersetzung mit Theorien im Studium.

Schulpraktische Studien sind innerhalb der Lehrerbildung ein integrierendes Element. Sie setzen erste grundlegende theoretische Unterweisungen in den Erziehungswissenschaften und Fachwissenschaften/Fachdidaktiken voraus.

3. Schulpraktische Studien werden durch die Hochschule in Kooperation mit der Schule vorbereitet, betreut und ausgewertet, wobei Lehrer mitwirken.

Zur Betreuung gehören Besuche von Lehrenden der Hochschulen in den Praktikumschulen einschließlich deren Teilnahme am Unterricht der Studierenden mit anschließendem Auswertungs- und Beratungsgespräch.

4. Die Praktikumsdauer im Rahmen von schulpraktischen Studien ist für alle Lehramtsstudiengänge mit insgesamt 12 bis 18 Wochen anzusetzen (vergleichbar mit 60 – 90 Schultagen zu je 4 Stunden).

Schulpraktika werden als Blockpraktika oder semesterbegleitend durchgeführt: mindestens ein Praktikum ist als Blockpraktikum vorzusehen.

In den Praktika sind erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Anteile gleichgewichtig zu berücksichtigen.

5. Für schulpraktische Studien sind dauerhafte Kontakte zu den Schulen und Schulverwaltungen und die Koordination innerhalb der Hochschule erforderlich. Ihre Sicherstellung erfolgt durch Praktikumsbeauftragte und Praktikumsämter in den Hochschulen.

6. Die Hochschulen müssen so ausgestattet werden,

- daß den schulpraktischen Studien die erforderlichen Lehrkapazitäten und die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen und
- daß für Lehrer und Lehrende der Hochschulen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden.

Für ihre Tätigkeit und für diesbezügliche Fortbildungsveranstaltungen ist eine Entlastung der Lehrer erforderlich. Für die Betreuung der Studierenden am Praktikum ist eine Deputatsanrechnung der Lehrenden an Hochschulen in entsprechender Weise notwendig. Daher sollen für Praktika eigenständige Curricularnormwerte in den Kapazitätsverordnungen ausgewiesen werden.

7. Schulpraktische Studien innerhalb des Studiums künftiger Lehrkräfte haben eine andere Akzentuierung als die Schulpraxis in der zweiten Phase der Lehrerausbildung. Dennoch tragen bei unterschiedlicher Aufgabenstellung die Institutionen der ersten und zweiten Phase gemeinsame Verantwortung für die Lehrerausbildung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zwischen Hochschulen und Seminaren der zweiten Phase alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu nutzen.

8. In Absprache mit der zuständigen Schulverwaltung sollten für Lehrende der Hochschule Möglichkeiten geschaffen werden, in den Schulen Unterrichtsversuche und Forschungsvorhaben durchführen zu können.